Landrat Armin Odermatt Ürtistr.12 6382 Büren

14 Feb. 2018 2018 NOLR. 19

Kanton Nidwalden Landratsbüro Dorfplatz 2 Postfach 6371 Stans

Büren, 12.02.2018

Einfaches Auskunftsbegehren betreffend Ausscheidung der Gewässerräume

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin Sehr geehrte Damen und Herren Landräte Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Auf den 1. Januar 2011 hat der Bundesrat eine Änderung des Gewässerschutzgesetzes in Kraft gesetzt. Damit die Umsetzung der Bestimmungen vorgenommen werden konnte, wurde den Kantonen eine Frist bis Ende 2018 gewährt.

In einigen Gemeinden haben die Ausscheidungen der Gewässerräume schon stattgefunden.

Seit Januar 2018 läuft in der Gemeinde Oberdorf die Teilrevision Nutzplanung, mit dem Ziel, die Gewässerräume auszuscheiden.

Die Gewässerraumzonen der Fliessgewässer werden in der Regel folgendermassen festgelegt:

Natürliche Gerinnesohlenbreite bis 1m bedeutet, dass die Breite der Gewässerraumzone 11m sein muss.

Das Errichten von Bauten und Anlagen innerhalb der Gewässerraumzonen ist nicht zulässig.

Für viele Grundstückbesitzer bedeutet dies faktisch ein Bauverbot auf der eigenen Parzelle.

Einige Kantone haben aus diesem Grund mit der Umsetzung gewartet und erst jetzt, wo der Spielraum für die Kantone bekannt ist, mit der Umsetzung begonnen.

Der Kanton Nidwalden wartete jedoch nicht und begann sofort mit der Umsetzung. Im Gegensatz dazu hat der Kanton Schwyz etwas länger gewartet und im Dezember 2017 ein Merkblatt veröffentlicht. Hier fällt auf, dass es für kleine Gewässer gar kein Gewässerraum Ausscheidungen braucht.

Momentan heisst das, wenn die aktuelle Bachsohlenbreite 1.50m nicht überschreitet, benötigt es keine Ausscheidung.

Ausserdem müssen Fliessgewässer, welche eingedolt sind, nicht zwingend ausgeschieden werden.

Dies steht im Gegensatz zu der aktuellen Handhabung bei uns im Kanton Nidwalden.

In diesem Zusammenhang stelle ich folgende Fragen:

Frage 1:

Warum müssen bei uns alle Bächlein ausgeschieden werden, unabhängig davon, welche Breite sie haben, sogar die eingedolten, obwohl dies laut Gesetz, Art.41a Abs.5 oder Art.41 b Abs. 4 GSchV möglich wäre, die nicht auszuscheiden?

Frage 2:

Die Gewässerausscheidung verschneidet ganze Grundstücke, vor allem bei kleinen Parzellen, mit einem kleinen Bächlein ist diese Gewässerraumausscheidung sehr beeinträchtigend. Ist es nicht möglich, dass wir im Kanton Nidwalden eine Regelung wie der Kanton Schwyz einführen?

Frage 3:

Haben private Grundeigentümer bereits Forderungen finanzieller Art aufgrund der Wertverminderung ihrer Parzelle gegen den Kanton oder gegen die Gemeinde gestellt?

Ich danke Ihnen im Voraus für die Beantwortung meiner Fragen an der nächsten Landratssitzung.

Freundliche Grüsse

Armin Odermatt Landrat SVP

Büren